

Rachel Grütter
 Schaffhauserstrasse 135
 8302 Kloten
 Tel: 044 881 44 84
 Fax: 044 881 44 80
 gruetter@anwaltsbuerogruetter.ch

STADT KLOTEN			
Gesch.-Nr.		Archiv-Nr.	
Eingang 9. OKT. 2013			
Erledigung → Orig.		Kenntnisnahme → Kop.	
	Stadtrat	X	
	VDir		
	F + L		
	E + S	X	PST
	L + S		
	B + K		
	F + S		
	G + A		
PST	D	GR	
Antrag		Bemerk:	

An den
 Gemeinderatspräsidenten
 Ulrich Schlatter
 Stadthaus
 8302 Kloten

Kloten, 8. Oktober 2013
 RG

Interpellation Bürgerrecht

Sehr geehrter Herr Präsident, Lieber Ueli

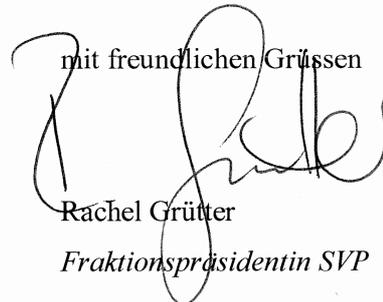
Seit mehr als einem Jahr ist nun die neue Bürgerrechtsverordnung der Stadt Kloten in Kraft. In Artikel 9 dieser Verordnung wird festgehalten, dass von allen Bewerbern/innen, die keinen Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechtes haben, verlangt wird, dass sie ihre Deutschkenntnisse und das staatsbürgerliche Wissen nachweisen. Zur Umsetzung dieses Artikels in der Praxis ersucht die SVP-Fraktion den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird das staatsbürgerliche Wissen überprüft?
2. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?
3. Wie oft darf ein Bewerber durch die Staatskundeprüfung durchfallen und wie ist das weitere Verfahren bei Nichtbestehen? Gibt es allfällige Ausnahmeregelungen?
4. Müssen alle Bewerber eine Staatskundeprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten das staatsbürgerliche Wissen nachzuweisen, bzw. kann man von einer solchen Prüfung dispensiert werden? Unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine solche Dispensation?
5. Welche Regelung betr. Staatskundeprüfung ist vorgesehen bei einer Einbürgerung von Jugendlichen unter 16 Jahren (Art. 7 Abs. 2 BüVo)?
6. Werden bei Wiederholungen der Staatskundeprüfung die entsprechenden Mehrkosten, bzw. Mehraufwand dem Bewerber in Rechnung gestellt?
7. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund des fehlenden staatskundlichen Wissens nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?

8. Wie werden die Deutschkenntnisse überprüft?
9. Werden die Bewerber auf die Prüfung entsprechend vorbereitet? Wenn ja, in welcher Form?
10. Wie oft darf ein Bewerber durch die offizielle Deutschprüfung durchfallen und gibt es diesbezügliche Ausnahmeregelungen?
11. Müssen alle Bewerber eine Deutschprüfung ablegen oder gibt es auch andere Möglichkeiten die Deutschkenntnisse nachzuweisen, bzw. kann man unter gewissen Voraussetzungen von einer solchen dispensiert werden? Wie ist die Praxis dazu?
12. Werden bei Wiederholungen der Deutschprüfungen die entsprechenden Mehrkosten dem Bewerber in Rechnung gestellt?
13. Gab es bereits Fälle, welche aufgrund des fehlenden Deutschkenntnisse nicht eingebürgert wurden? Wie ist die aktuelle Praxis dazu?
14. Werden mit den Einbürgerungsgebühren sämtliche Kosten für die oben erwähnten Prüfungen gedeckt und wie hoch sind diese Kosten?

Für die Beantwortung der oben gestellten Fragen danke ich bereits im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Rachel Grütter

Fraktionspräsidentin SVP

Mitunterzeichnende:

H. Meuli Ueli Streatli

Sev. Wellert Walter Beer

B. Koller Brigitt Koller

Mr. Enderli Ueli Enderli